PR-ARTIKEL

Möglichkeiten zur Gestaltung des Nachlasses

Seit dem 17.8.2015 findet die sogenannte EU-Erbrechtsverordnung bei Auslandsbezug Anwendung. Das hat weitreichende Folgen

Am 17. August diesen Jahres war es (endlich) so weit: Die sogenannte EU-Erbrechtsverordnung (offiziell: Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses), die bereits vor mehr als drei Jahren am 16. August 2012 in Kraft getreten war, findet nunmehr auch auf Erbfälle mit Auslandsbezug Anwendung. Was verbirgt sich hinter dem „monströsen" Titel der Verordnung? Und welche praktischen Auswirkungen hat dies für die vielen Familien insbesondere auf Mallorca, die einen Auslandsbezug haben? Der vorliegende Artikel versucht, diese und weitere wichtige Fragen unter anderem anhand eines praktischen Falles zu beantworten.

Das Stichtagsdatum war der 17. August 2015. Seit diesem Zeitpunkt findet die EU-Erbrechtsverordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen auf Personen Anwendung, die am 17. August 2015 oder danach verstorben sind. Was ist so besonders an diesem Stichtag?

Mit dem Stichtagsdatum fand ein Prinzipienwechsel statt. Für Erbschaften vor dem Stichtag, d.h. für Todesfälle bis zum 16. August 2015, galt in Spanien, aber auch in Deutschland, das sogenannte Staatsangehörigkeitsprinzip. Das anzuwendende Recht auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen (kurz: die Erbschaft) war das Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Hier ein Beispiel: Ein deutscher Staatsbürger, der seine Kindheit und Studienzeit in Deutschland verbracht hatte, verstarb am 10. August 2015 in Madrid, wo er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Auf die Erbschaft findet deutsches Erbrecht Anwendung.

Ab dem 17. August 2015 gilt das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Nehmen wir das vorgenannte Beispiel mit dem Unterschied, dass der Todeszeitpunkt der 20. August 2015 war. Nun findet auf den Erbfall spanisches Erbrecht Anwendung. Ein großer Unterschied!

Hätte der Erblasser verhindern können, dass sich seine Rechtsnachfolge von Todes wegen nach spanischem Erbrecht richtet?

Die Beantwortung dieser Frage ist vielschichtig, es bedarf einer genauen Analyse des einzelnen Falles. Die EU-Erbrechtsverordnung eröffnet die Möglichkeit, in Abweichung vom Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes, das Recht der Staatsangehörigkeit als das Recht zu wählen, das die Nachfolge von Todes wegen regelt. Im vorliegenden Fall hätte der Erblasser in testamentarischer Verfügung bestimmen können, dass für den Falle seines Versterbens nach dem 17. August 2015 gemäß seiner Staatsangehörigkeit deutsches Erbrecht Anwendung findet. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Wahl tatsächlich seinen Interessen entspricht. Es ist zwar richtig, dass in der Praxis die Menschen zu dem neigen, was sie kennen. Im vorgenannten Fall wird der in Madrid lebende Erblasser auf Grund seiner Wurzeln eher mit dem deutschen Erbrecht vertraut sein. Unter Umständen ist aber die Anwendung von spanischem Erbrecht vorteilhaft für seine Interessen.

Was bedeutet gewöhnlicher Aufenthalt, und wann ist ein Auslandsbezug gegeben?

Die EU-Erbrechtsverordnung stellt bei internationalen Erbfällen als maßgebliches Kriterium auf den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers ab.

Ein internationaler Erbfall (Auslandsbezug) liegt vor, wenn ein Staatsbürger eines Landes in einem anderen Land verstirbt und in diesem Land bewegliches oder unbewegliches Vermögen hat.

Der „gewöhnliche Aufenthalt" ist ein unbestimmter Begriff, der in der Verordnung selbst auch nicht näher definiert wird. Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person ist nicht identisch mit seinem Wohnsitz. Vielmehr muss eine Gesamtbeurteilung der Umstände vorgenommen werden. Wie oft und für wie lange hält sich die betroffene Person in einem Staat auf? Gibt es familiäre oder soziale Bindungen? Hat er einen Arbeitsplatz und beherrscht er die Landessprache? Auch die Staatsangehörigkeit der Person kann berücksichtigt werden, gilt allerdings nur als Indiz in der Gesamtbetrachtung. Als Ausnahmefall gilt, wenn der Erblasser zu einem Staat, in dem er nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine offensichtlich engere Verbindung hat.

Gibt es wesentliche Abweichungen zwischen dem deutschen und dem spanischen Erbrecht?

■ **Daniel Cano Theis, Rechtsanwalt und Abogado.** *Foto: MMMM*

Bei der Beantwortung der Frage gilt es zu differenzieren. Spanien ist im Gegensatz zu Deutschland ein Vielrechtsstaat. Im Erbrecht haben die autonomen Gebiete wie Katalonien, Aragón, Navarra, Galizien, das Baskenland und die Balearischen Inseln eigene Regelungen (sogenannte Foralrechte), wobei auf den Balearischen Inseln zwischen den Inseln Mallorca und Menorca auf der einen Seite und zwischen Ibiza und Formentera auf der anderen Seite unterschieden wird. Die EU-Erbrechtsverodnung verweist auch auf die einzelnen Foralrechte, sodass diese je nach Fall mit dem deutschen Erbrecht zu vergleichen sind.

Es sind unzählige Konstellationen in Erbrechtsfällen vorstellbar. Wie verhält es sich aber zum Beispiel im folgenden Fall? Wie war die Rechtslage vor und wie ist sie nach dem 17. August 2015?

Herr Mustermann ist deutscher Staatsangehöriger und mit seiner Frau, ebenfalls deutsche Staatsangehörige, im Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet. Aus der Ehe gehen zwei Kinder hervor. Aus beruflichen Gründen verlegt die Familie Mustermann ihren Wohnsitz nach Mallorca. Die Familie knüpft soziale Kontakte und integriert sich in die mallorquinische Gesellschaft. Die Kinder gehen auf Mallorca zur Schule. Herr Mustermann lernt eine andere Frau kennen und kauft sich im eigenen Namen eine kleine Wohnung auf Mallorca, in der er sich mit seiner Freundin trifft. Er verfasst ein notarielles Testament und setzt seine Freundin als Alleinerbin ein. Kurz darauf verstirbt Herr Mustermann. Der Wert des Nachlasses beträgt insgesamt 400.000 Euro.

Wäre Herr Mustermann vor dem 17. August 2015 verstorben, dann stünde seiner Frau und seinen beiden Kindern der Pflichtteil nach deutschem Erbrecht zu, da alle drei enterbt wurden. Hierbei handelt es sich um einen schuldrechtlichen Anspruch (Geldanspruch) gegen die Alleinerbin. Der Höhe nach beträgt der Anspruch der Ehefrau 50.000 Euro, ungeachtet eines möglichen eherechtlichen Anspruchs aus der Zugewinngemeinschaft. Den Kindern stehen ebenfalls jeweils Geldansprüche in Höhe von 50.000 Euro gegen die Alleinerbin zu.

Die Rechtslage nach dem 17. August ist eine ganz andere, da spanisches Erbrecht Anwendung findet. Nach spanischem Erbrecht bzw. nach mallorquinischem Erbrecht, das in diesem Fall Anwendung findet, gibt es sogenannte Zwangserben („heredero forzoso"), denen ein Noterbrecht („legitima") zusteht. Das Noterbrecht ist im Vergleich zum deutschen Pflichtteilsanspruch kein Geldanspruch, sondern ein (sachlicher) Anteil an der Erbschaft. Das Gesetz schränkt also die Verfügungsfreiheit über den Nachlass des Erblassers zu Gunsten dieser Zwangserben ein.

Zwangserben sind unter anderem die Nachkommen (Kinder, Enkel usw.), sonst die Vorfahren, in jedem Fall aber die Witwe.

Der Ehefrau steht das Noterbrecht („legítima viudal") in Form eines Nießbrauchrechtes an der Hälfte des Nachlasses, also u. a. an der Wohnung des Herrn Mustermann, zu. Den Kindern steht im Gegensatz zwingend ein Drittel des Nachlasses zu. Mit anderen Worten, über dieses Drittel kann der Erblasser nicht verfügen, weshalb die Kinder und die Freundin jeweils Miteigentümer der Wohnung werden.

Hätte Herr Mustermann jedoch von der Rechtswahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, die ihm die EU-Erbrechtsverordnung eröffnet, so würde auch nach dem 17. August 2015 deutsches Erbrecht auf den Fall Anwendung finden, und die Ehefrau sowie die beiden Kinder einen Pflichtteilsanspruch in Form eines Geldanspruches gegen die Alleinerbin haben.

Wie wäre es, wenn die Familie nach Ibiza gezogen wäre?

Die Rechtslage für die Kinder ändert sich nicht, ihnen steht als Zwangserben weiterhin ein Drittel an der Erbschaft zu (Noterbrecht). Nach ibizenkischem Erbrecht ist die Witwe aber nicht Zwangserbe, ihr steht also kein Noterbrecht zu.

Welches ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem deutschen und dem gesamtspanischen Erbrecht?

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass nach deutschem Erbrecht mit dem Eintritt des Erbfalls die Erbschaft an den Erben fällt, und dieser innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Erbschaft ausschlagen kann. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält. Im spanischen Recht hingegen kann der Erbe zwischen der Annahme und dem Verzicht wählen, wobei auch durch konkludentes Handeln eine Annahme stattfinden kann. Der Erbe kann also nicht erst eine zum Nachlass gehörende Immobilie bewohnen und dann den Verzicht auf die Erbschaft erklären. Davon zu unterscheiden sind reine Tätigkeiten, die der bloßen Verwaltung der Immobilie dienen.

INFO

Daniel Cano Theis
Rechtsanwalt &
abogado inscrito
Monereo Meyer
Marinel-lo Abogados
Av. Jaume III, 29, Entlo.
07012 Palma de Mallorca
Tel.: 971-71 70 34
www.mmmm.es